Sparte HANDEL

314 Landesgremium des Maschinen- und Technologiehandels

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.09.2018

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte, für folgende Berufszweige:	
1. pro Betriebsstätte ein fester BetragEUR	105,00
 pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: 	
- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR	0,00
- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter	0,00
(nebenbetreute Mitgliedschaft gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	0,00
a) Computer und ComputersystemeEUR	0,00
b) SekundärrohstoffeEUR	0,00
c) alle SonstigenEUR	0,00
"Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die	
Grundumlage in Höhe vonEUR zu entrichten."	52,50

Die Vorschreibung der Grundumlage erfolgt ausschließlich aufgrund der Bemessungsgrundlage unter Punkt 1. Der Beschluss über die Grundumlage tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.